

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1955

Nummer 3

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 23. 12. 1954, Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche. S. 37.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

AO. 27. 12. 1954, Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1953 (MBI. NW. S. 2011). S. 39. — RdErl. 29. 12. 1954, Ruhen der Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes; hier: Dr. med. dent. Heinrich Ludwig Madaus, geb. am 30. 12. 1915 in Hamburg, wohnhaft Hamburg 13, Hallerstraße 44. S. 40. — AO. 30. 12. 1954, Anordnung vom 30. Dezember 1954 über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239). S. 40.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

### C. Innenminister

#### IV. Öffentliche Sicherheit

##### Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1954 —  
IV C 8 — 1965/54

##### I. Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen.

1. In Todesermittlungssachen, bei denen der Tatbefund auf Selbstmord hindeutet, ist in jedem Falle zunächst zu prüfen, ob ein Verbrechen oder ein Unglücksfall vorliegt. Für die polizeilichen Ermittlungen ist der medizinische Befund an der Leiche von wesentlicher Bedeutung. In allen Zweifelsfällen ist gemäß RdErl. v. 4. 9. 1953 (n. v.) — IV E 5 — 1379/52 — zu verfahren. Die polizeilichen Ermittlungen sind keinesfalls auf die Befragung von Angehörigen zu beschränken. Auch Abschiedsbriefe des Toten sind kritisch zu prüfen.
2. Liegt einwandfreier Selbstmord vor, so haben sich die weiteren Ermittlungen vor allem auch auf die Feststellung der Gründe zu erstrecken. Selbstmorde können die Folgen von zunächst nicht in Erscheinung getretenen Straftaten sein (z. B. Erpressung, Unterschlagung usw.). In dieser Richtung sind auch die Angaben von Angehörigen und Abschiedsbriefe der Toten zu überprüfen. Das gleiche gilt für die Feststellung der Gründe bei Selbstmordversuchen.

##### II. Polizeiliche Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche.

1. Die Kreispolizeibehörden fertigen über jeden Selbstmord und Selbstmordversuch eine Meldung nach Vordruck KP 29. Die bei den Kreispolizei-

behörden eingehenden Sterbefallzählkarten der Standesämter sind an Hand der Meldung KP 29 auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Standesämter zu einer Berichtigung oder Ergänzung der Sterbefallzählkarten zu veranlassen.

Die Kreispolizeibehörden stellen die Meldungen über Selbstmorde und Selbstmordversuche für den Zeitraum eines Monats auf dem Vordruck KP 30 zusammen und übersenden diesen unter Beifügung der Meldung KP 29 und der Sterbefallzählkarten bis zum 3. des folgenden Monats der zuständigen T. Kriminalhauptstelle.

2. Die Kriminalhauptstellen geben eine Zusammenstellung der Selbstmorde und Selbstmordversuche in ihrem Bereich nach Vordruck KP 30 unter Beifügung der Meldungen KP 29 und der Sterbefallzählkarten bis zum 8. eines jeden Monats an das T. Landeskriminalamt.
3. Das Landeskriminalamt fertigt eine Gesamtaufstellung der Selbstmorde und Selbstmordversuche für das Land nach Vordruck KP 30 und übersendet diesen mit den Sterbefallzählkarten bis zum 20. T. eines jeden Monats dem Statistischen Landesamt.

Die RdErl. des RMdI. v. 28. 2. 1939 (MBI. V. S. 495) betr. „Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistiken über Selbstmorde und Selbstmordversuche“, und die RdErl. v. 24. 10. 1939 (MBI. V. S. 2204) u. v. 12. 3. 1941 (MBI. V. S. 445) betr. „Ermittlung der Todesursache bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen“ werden hiermit aufgehoben und sind in meinem RdErl. v. 1. 7. 1954 unter Abschn. A, Ziff. IX, 3, 4 u. 6 (MBI. NW. S. 1143) zu streichen.

An die Regierungspräsidenten,  
das Landeskriminalamt,  
Polizeiinstitut in Hiltrup.

— MBI. NW. 1955 S. 37.

1955 S. 39  
erg.  
1955 S. 2026

## IV. Arbeits- und Sozialminister

### Anordnung

**zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen v. 12. November 1953**  
**(MBI. NW. S. 2011)**

1955 S. 39  
geänd. d.  
1955 S. 576

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 12. 1954 —  
 II A 1 9800/I—3—f

I. Zu Mitgliedern des durch o. a. Anordnung errichteten Ausschusses werden für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1958 bestellt:

1. Eduard Bovensiepen	Deutscher Gewerkschaftsbund	dgl.
1. Stellvertreter: Waldemar Reuter		
2. Stellvertreter: Walter Ristau	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	
2. Assessor Felix Hunn	Deutscher Gewerkschaftsbund	
1. Stellvertreter: Otto Hermann Schlegel	Deutscher Handlungsgehilfen-Verband	
2. Stellvertreter: Peter Küffner	dgl.	
3. Hans Hermann Rausch	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	
1. Stellvertreter: Josef Raabe	dgl.	
2. Stellvertreter: Frau Dr. Maria Mennicken	Verband der weiblichen Angestellten	
4. Max Lobeck	Arbeitsgemeinschaft nordrh.-westf. Unternehmerverbände	
1. Stellvertreter: Dr. Karl Kalmund	dgl.	
2. Stellvertreter: ORR a. D. Dr. Otto Vielhaber	dgl.	
5. Rechtsanwalt Dr. Ulrich Palme	Arbeitsgemeinschaft nordrh.-westf. Unternehmerverbände	
1. Stellvertreter: Rechtsanwalt Lorenz Höcker	dgl.	
2. Stellvertreter: Dr. Herbert Zigan	dgl.	
6. Dr. Wilhelm Schroeder	Arbeitsgemeinschaft nordrh.-westf. Unternehmerverbände	
1. Stellvertreter: Johann Schulte	dgl.	
2. Stellvertreter: Dr. Franz Hermann Wegmann	dgl.	
7. Dr. Herbert Monjau Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf	Arbeitsgerichtsbarkeit	
1. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsrat Dr. Gerhard Thiele	dgl.	
2. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsrat Erich Ruschmeier	dgl.	
8. Dr. Heinrich Mohnen Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm	Arbeitsgerichtsbarkeit	
1. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor Wilsing	dgl.	

2. Stellvertreter:  
Arbeitsgerichtsrat  
Dr. Borwin Himmelreich

9. Arbeitsgerichtsrat  
Hans Holl  
1. Stellvertreter:  
Arbeitsgerichtsrat  
Josef Weyer  
2. Stellvertreter:  
Arbeitsgerichtsrat  
Dr. Franz Kühns

II. Die Stellvertreter treten ein, sobald der Inhaber der vorgehenden Stelle an der Mitarbeit im Ausschuß vorübergehend verhindert ist, im Falle seiner dauernden Verhinderung und bei den der Arbeitsgerichtsbarkeit als Berufsrichter angehörenden Inhabern auch im Falle ihres Ausscheidens aus ihrer jetzigen Planstelle außerdem bis zur Neubesetzung der Stelle im Ausschuß.

— MBl. NW. 1955 S. 39.

**Ruhender Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes; hier: Dr. med. dent. Heinrich Ludwig Madaus, geboren am 30. Dezember 1915 in Hamburg, wohnhaft Hamburg 13, Hallerstraße 44**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 12. 1954 —  
 III A/1 — 11/22

Die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg teilt mir folgendes mit:

„Mit Verfügung der Gesundheitsbehörde Hamburg vom 12. 8. 1954 wurde die Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde des Dr. med. dent. Heinrich Madaus gemäß § 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 wegen Vorliegens einer Betäubungsmittelsucht für ruhend erklärt. Die Verfügung ist unanfechtbar.“

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Zahnärztekammern.

— MBl. NW. 1955 S. 40.

**Anordnung**  
**vom 30. Dezember 1954 über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239)**

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1954 —  
 I A 1 — 3811

In Änderung der Anordnungen v. 14. 12. 1953 (MBI. NW. 1954 S. 33) u. v. 8. 1. 1954 (MBI. NW. S. 325) über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) werden zu Mitgliedern des Ausschusses bis auf weiteres bestellt:

Aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Dr. Ottfried Gotzen, Geschäftsführer, Köln-Sülz,  
 Mommsenstraße 19,

an Stelle des ausgeschiedenen Max Lobeck, Hauptgeschäftsführer, Düsseldorf-Kaiserswerth, Leuchtenberger Kirchweg 3 b.

1. Vertreter:

Dr. Otto Vielhaber, Geschäftsführer,  
 Düsseldorf, Am Postsportplatz 4.

Die nach Abs. 3 der genannten Anordnung vom 14. 12. 1953 bis zum 31. Dezember 1954 befristete Mitgliedschaft in dem beratenden Ausschuß wird im übrigen bis auf weiteres verlängert.

— MBl. NW. 1955 S. 40.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)